

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

S/W/59/8 vom 3. Dezember 1963

Mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfluss vom 13. November 1963 wird um Genehmigung der Abänderung des Quartierplanes "Rhenania" - Brunnenwiesen, mit folgender Begründung nachgesucht:

"Um der [REDACTED], die Erstellung des projektierten Hochhauses auf dem Grundstück GB Nr. 1814 an der Badischen Bahnhofstrasse zu ermöglichen, ist der Quartierplan "Rhenania" - Brunnenwiesen sinngemäss abzuändern. Diese Abänderung beschränkt sich indessen ausschliesslich auf die Anpassung der Grundfläche des ursprünglich vorgesehenen Hochhauses an jene des definitiven Projektes. Diese Aenderung ist nicht von Bedeutung und kann daher ohne Durchführung eines Auflageverfahrens im Sinne von Art. 7 Baugesetz vollzogen werden."

Anlässlich der Bauausschreibung eines Hochhausprojektes des [REDACTED] im Jahre 1961, welches ebenfalls auf Grundstück GB Nr. 1814 hätte erstellt werden sollen, wurde gegen die entsprechenden Aenderungen des Quartierplanes und der besonderen Bauvorschriften seitens einer Reihe von Quartieranwohnern beim Regierungsrat Einsprache erhoben. Nach Abweisung gelangten die Einsprecher an die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes. Diese ist jedoch auf die Beschwerde nicht eingetreten. Hierauf genehmigte der Regierungsrat am 12. April 1961 den abgeänderten Quartierplan und die besonderen Bauvorschriften. Gleichzeitig stimmte der Regierungsrat grundsätzlich dem Projekte für die Erstellung eines Hochhauses an der Badischen Bahnhofstrasse mit Grundrissabmessungen von 21.20 x 10.70 m zu.

Die neue Eigentümerin von GB Nr. 1814, die [REDACTED], hat ebenfalls ein Baugesuch für ein Hochhaus eingereicht, wozu der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Oktober 1963 Stellung genommen hat. Die Grundrissabmessungen

des neu eingereichten Hochhaus-Projektes betragen 24.75 x 10.85 m; somit müssen im Quartierplan die zulässigen Abmessungen des projektierten Hochhauses geändert werden.

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss vom 23. Oktober 1963 festgestellt, dass das Auflageverfahren gemäss Art. 7 des Baugesetzes nicht durchgeführt werden müsse, da die erwähnte Änderung des Quartierplanes unwesentlich ist.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Änderung des Quartierplanes "Rhenania"-Brunnenwiesen, Neuhausen am Rheinfall (Grundrissabmessung des projektierten Hochhauses 24.75 x 10.85 m statt der früher bewilligten 21.20 x 10 m, auf Grundstück Nr. 1814) wird zugestimmt. Die besonderen Bauvorschriften erfahren keine Änderung.
2. Dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wird empfohlen, mit Rücksicht auf die möglichst unversehrte Erhaltung des Rheinfallbildes den Baukörper in nordwestlicher Richtung zu verschieben.
3. Das Grundbuchamt wird ersucht, die Änderung des Quartierplanes im Grundbuch einzutragen unter Rechnungstellung an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.
4. Mitteilung an:
Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage eines genehmigten Exemplares des abgeänderten Quartierplanes
Baudirektion
kantonales Grundbuchamt
kantonale Bauverwaltung, an letztere beide unter Beilage je eines genehmigten Exemplares des abgeänderten Quartierplanes

DER STAATSSCHREIBER:

Heinzel